CURAVIVA
ST. GALLEN

per E-Mail an
Generalsekretariat
Gesundheitsdepartement
info@gdgs@sg.ch

St.Gallen, 16. Dezember 2025

Vernehmlassungsantwort Curaviva St.Gallen zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Damann
Sehr geehrte Damen und Herren

Curaviva St.Gallen dankt der Regierung des Kantons St.Gallen für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Gesundheitsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir vertreten die Interessen der Langzeitpflege. Unsere Branche bietet über 6'800 Pflegeplätze an, beschäftigt tausende Mitarbeitende und bildet hunderte Lernende aus. Der Verband begrüsst grundsätzlich die umfassende Überarbeitung eines in seinen Grundzügen über 40 Jahre alten Gesetzes und die Zielsetzung, das kantonale Gesundheitswesen an heutige Herausforderungen anzupassen.

I. Allgemeine Einschätzung

Positive Aspekte

- **Gesamthafte Modernisierung:** Das neue Gesundheitsgesetz (nGesG) fasst viele verstreute oder veraltete Regelungen zusammen und schafft ein kohärentes, zeitgemässes System.
- **Integration der Langzeitpflege:** Mit den geplanten Neuerungen wird ein wichtiger Schritt hin zu einer ganzheitlichen Pflegepolitik gemacht. Dies stärkt die Gleichbehandlung der stationären und ambulanten Versorgung und schafft Klarheit für alle betroffenen Parteien.
- **Klärung der Zuständigkeiten:** Die Verantwortung für die pflegerischen Angebote in der Langzeitpflege liegt künftig beim Gesundheitsdepartement; damit werden die Koordination und die strategische Steuerung verbessert. Ausserdem begrüssen wir die Tatsache, dass Institutionen mit einem integrierten Dienstleistungsangebot im pflegerischen Bereich zukünftig im Kontakt mit dem Kanton nur noch eine Anlaufstelle haben werden.
- **Stärkung der Gesundheitsvorsorge:** Mit der Schaffung eines eigenständigen Kapitels und eines mehrjährigen Gesundheitsvorsorgeplans wird die Prävention institutionell aufgewertet.
- **Förderung neuer Versorgungsmodelle:** Die Möglichkeit, integrierte Versorgungsmodelle und digitale Lösungen zu unterstützen, ist zukunftsgerichtet und entspricht einem grösser werdenden Bedürfnis der Dienstleistungsbezüger in der Langzeitpflege. Wir begrüssen zudem die Ansätze zur Verbesserung von Vernetzung und Koordination der verschiedenen Akteure sowie die Einbindung der betroffenen Menschen und ihren Angehörigen.

Kritische Aspekte/Bedenken

- **Erhöhter administrativer Aufwand:** Die geplante Bewilligungs- und Aufsichtspflicht auch für öffentlich-rechtliche Institutionen und alle Pflegeheime führt zu zusätzlicher Bürokratie und Kosten, ohne erkennbaren Nutzen für die Qualitätssicherung. Sie reduziert ausserdem die kommunale und betriebliche Autonomie.
- **Finanzielle Folgen für die Institutionen:** Die neue Planungssystematik und erweiterte Aufsichtsfunktion des Kantons bringen zusätzlichen Aufwand und unklare Kostenfolgen, insbesondere bei der Datenlieferung, der Umsetzung kantonaler Vorgaben sowie, unter Umständen, bei den Spezialpflegeangeboten.

  Angesichts der angespannten kantonalen Finanzlage und der drückenden wirtschaftlichen Situation ist es widersinnig, dass zusätzliche Normen und administrative Anforderungen für die Leistungserbringer staatliche Anpassungen im Bewilligungs- und Aufsichtswesen von über einer halben Million an zusätzlichen Personalausgaben vorsehen.
- **Fehlende finanzielle Abstützung für stationäre Spezialpflegeangebote:** Obwohl die Regierung künftig Spezialpflegeangebote bezeichnen kann, ist aktuell die Finanzierung dieser Angebote offen und unklar.
- **Unzureichende Unterstützung bezüglich der Fachkräftesicherung:** Das neue Gesundheitsgesetz lässt in diesem Bereich gute Ansätze erkennen. Eine Ausweitung der Unterstützung durch den Kanton, beispielsweise mit einem klaren Bekenntnis zur Schaffung von genügend Bildungs- und Studienplätzen, würde die Umsetzung der Vorgaben gemäss Pflegeinitiative erleichtern.
- **Berufsausübungsbewilligung:** Wie bereits mehrfach erwähnt hinterfragen wir die Notwendigkeit zweier Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung pro Institution. Aus unserer Sicht kann diese auf eine einzige reduziert werden.
- **Abschaffung des Gesundheitsrats:** Der Wegfall dieser beratenden Instanz schwächt die Einbindung der Praxis und der Institutionen in die kantonale Gesundheitspolitik. Wir empfehlen stattdessen die Etablierung einer institutionalisierten Fachvertretung der Langzeitpflege als beratendes Gremium.

II. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 6 (nGesG) Begriffe

Die Definition des Begriffs «Pflegeheim» schliesst die Möglichkeit ein, dass in einer solchen Institution auch nicht-pflegerische Leistungen und nur Betreuung angeboten werden kann. Dies inkludiert somit auch alle «Altersheime». Aus unserer Sicht wird jedoch zu wenig deutlich, ob in diesem Kontext auch das «betreuten Wohnen» oder «Wohnen mit Services» unter den Begriff «Pflegeheim» fällt.

Art. 23 (nGesG) Förderung von integrierten Versorgungsmodellen und von digitalen Diensten

Wir unterstützen die Bestrebungen des Kantons, integrierte Versorgungsmodelle fördern zu wollen. Im Zusammenhang mit der angestrebten Kostenbeteiligung bitten wir um Transparenz, welche Gelder für welche Projekte und welche Institutionen gesprochen werden.

Art. 25 (nGesG) Unterstützung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung

Die Ausnahmeregelung unter Bst. b mit Verweis auf sGS 312.2 können wir nur dann unterstützen, wenn die entsprechenden Beiträge gemäss Einführungsgesetz auch in Zukunft erfolgen. Bei Wegfall schafft diese Sonderregelung ansonsten eine Ungleichheit, welche nicht akzeptiert werden kann.

Art. 26 (nGesG) Planung

Wir bitten um Transparenz bei der Einteilung der Gemeinden in Einzugsgebiete durch den Kanton. Ausserdem gehen wir davon aus, dass die Kommunen angemessen in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Gerne bitten wir darum, uns die dem Kanton zugesandten Daten der Institutionen zur Erstellung eigener Statistiken im Nachgang zukommen zu lassen.

Art. 28 (nGesG) Koordinationspflicht

Die Kriterien, welche zur Erstellung von Planungsregionen verwendet werden, sind offenzulegen.

Art. 29 (nGesG) Pflegeheimliste

Um die Transparenz zu erhöhen, bitten wir um die Festlegung klarer Aufnahme-/und Streichungskriterien im Zusammenhang mit der Pflegeheimliste. Ausserdem sind allfällige Rekursmöglichkeiten für die Institutionen aufzuzeigen. Die Kadenz, in welcher die Pflegeheimliste angepasst wird, sowie die damit verbundenen Meldetermine für die Institutionen sind sichtbar zu machen.

Art. 31 (nGesG) spezialisierte Langzeitpflege

Die Förderung von spezialisierten Langzeitpflegeangeboten unterstützen wir ausdrücklich. Die baldige Klärung der Finanzierung im Rahmen einer Verordnung ist für die weitere Angebotsplanung entscheidend.

Art. 57 (nGesG) Gesundheitsdaten

Wir möchten anregen, den Langzeitinstitutionen jeweils die gesammelten Gesundheitsdaten zur Verfügung zu stellen, um diesen die Positionierung im Markt zu erleichtern.

Art. 66 (nGesG) Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

Während Spitäler, psychiatrische Kliniken und Rehabilitationskliniken ausdrücklich genannt sind, werden Langzeitinstitutionen bezüglich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nicht aufgeführt. Eine Erläuterung hierzu wird von unserer Seite gewünscht.

Art. 70 (nGesG) Bewilligungspflicht (Berufe)

Auch wenn in der Gesetzesvorlage keine Vorgabe betreffend Anzahl von Berufsausübungsbewilligungen (BAB) pro Institution existiert, möchten wir an dieser Stelle nochmals anregen, dass eine Person mit BAB pro Institution aus unserer Sicht ausreicht.

Art. 86 (nGesG) Bewilligungspflicht (Betriebe)

Eine einheitliche Bewilligungspflicht der Betriebe führt unter Umständen zu einem höheren administrativen Aufwand. Wir empfehlen ein abgestuftes Verfahren in Abhängigkeit der Risikoprofils, der Institutionengrösse sowie der Trägerschaft der Institutionen.

Art. 87 (nGesG) örtlicher Umfang

Die Forderung einer vollumfänglichen Betriebsbewilligung pro Standort, sofern ein Rechtsträger mehrere Institutionen im Kanton betreibt, ist aus unserer Sicht unverhältnismässig. Zumal in diesem Fall häufig zentrale Vorgaben für alle Standorte zugleich gelten, die dann mehrfach zu bewilligen wären.

Art. 122 (nGesG) Aufsichtsmassnahmen

Die Benennung von Aufsichtsmassnahmen ist sinnvoll. Es ist uns ein Anliegen, dass Transparenz, Verhältnismässigkeit und Anhörungsrechte dabei konsequent gewahrt bleiben.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit bei der Berücksichtigung der Anliegen des St.Galler Betagten- und Pflegeheimsektors. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Corinne Dähler, Präsidentin Paul Gemperle, Geschäftsführer